Protokollauszug vom 21.01.2026

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:
Revision kantonaler Waldentwicklungsplan (WEP) 2025: Stellungnahme der Stadt Winterthur
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2026/91

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme der Stadt Winterthur zur Revision des kantonalen Waldentwicklungsplans (WEP) 2025 gemäss Beilage 1 wird durch Stadtgrün Winterthur via Webanwendung «E-Mitwirkung» beim Kanton Zürich eingereicht.

2. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau; Departement Schule und Sport, Sportamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 23.01.2026 14:30
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS
A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur ist vom Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, zur Stellungnahme zum kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) 2025 eingeladen worden. Sie vertritt dabei die Interessen als politische Gemeinde sowie als Waldeigentümerin.

Der Zürcher Wald liefert nachhaltigen Rohstoff, zeichnet sich durch eine hohe Biodiversität aus, bietet der Bevölkerung Raum für Erholung und trägt wesentlich zum Schutz vor Naturgefahren bei. Damit er seine vielfältigen Funktionen weiterhin, auch langfristig erfüllen kann, bedarf es einer gezielten und verantwortungsvollen forstlichen Planung.

Der WEP ist im Waldgesetz (KWaG) und in der Waldverordnung (KWaV) des Kantons Zürich verankert (§ 12 KWaG sowie §§ 4 - 6 KWaV). Er ist das strategische Planungs- und Führungsinstrument des Kantons, um die Entwicklung der Wälder und die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des gesamten Waldareals zu lenken und damit die Waldfunktionen nachhaltig zu gewährleisten. Der WEP erfasst und gewichtet die verschiedenen Ansprüche, legt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest, zeigt Interessenkonflikte auf, setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen für das weitere Vorgehen. Er ist vergleichbar mit einem Richtplan für den Wald und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes sind im WEP berücksichtigt. Die ausgewiesenen Waldfunktionen und -themen fliessen in die kantonalen und die regionalen Richtpläne ein. Für Waldeigentümer/innen werden die Inhalte des WEP durch die Umsetzung der Vorgaben in den Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Verträge, Verfügungen, Beitragsbestimmungen) verbindlich (§ 13 KWaG).

Da sich die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren geändert haben, ist der bisherige WEP aus dem Jahr 2010 zu revidieren. In einem Projekt unter Leitung der Abteilung Wald des Amts für Landschaft und Natur erarbeiteten Fachleute aus verschiedenen kantonalen und kommunalen Bereichen die Themen für den künftigen Waldentwicklungsplan. Die Ergebnisse dieser Arbeit bildeten die Grundlage für den Entwurf des neuen WEP 2025, der im ersten Quartal 2025 intern in Vernehmlassung ging.

Im Zuge dieser Vorprüfung konnten sich kantonale Fachstellen mit Berührungspunkten zum Wald, sämtliche Revierförster/innen des Kantons, der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, WaldZürich (Verband der Waldeigentümer/innen) sowie der Verband Zürcher Forstpersonal zum WEP äussern. Die hohe Rücklaufquote von 76 Prozent und die insgesamt 1725 Rückmeldungen lassen auf ein grosses Interesse am Wald und am WEP schliessen. Auf Basis

der ausgewerteten Rückmeldungen wurde der WEP überarbeitet und liegt nun zur Konsultation vor.
Gestützt auf § 12 KWaG erfolgt in diesem Schritt des WEP-Revisionsverfahrens eine breite Konsultation der Gemeinden, Waldeigentümerschaften, der Planungsverbände und ausgewählter Interessensvertretungen zum neuen WEP. Hierzu wurde die Stadt Winterthur mit dem Zugang zur Webanwendung «E-Mitwirkung» eingeladen. Auf dieser Plattform können die überarbeitete Version des WEP-Berichts und die dazugehörenden WEP-Karten eingesehen und bis am 31. Januar 2026 Stellung dazu genommen werden.
Im Anschluss an die Konsultation wird der WEP für die gesetzlich vorgesehene öffentliche Auflage ausgearbeitet. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 soll der WEP dann durch den Regierungsrat festgesetzt werden.

2. Stellungnahme der Stadt Winterthur

Folgende allgemeine Stellungnahme wird in der Webanwendung «E-Mitwirkung» beim Kanton Zürich gemäss Beilage 1 eingereicht:

Die Stadt Winterthur erachtet den vorliegenden WEP 2025 als gelungenes Planungsinstrument für den Wald und begrüsst, dass der WEP erneuert und an die gegebenen Umstände angepasst wird. Winterthur ist die waldreichste Stadt der Schweiz: Rund 39 Prozent des Stadtgebiets oder 2’700 Hektaren sind mit Wald bedeckt. Der Wald und all seine Funktionen haben deshalb eine grosse Wirkung und Bedeutung in Winterthur.

Der kommunale Forstdienst (Stadtgrün Winterthur) konnte bereits im Zuge der Vorprüfung anfangs 2025 Stellung dazu beziehen und seine Anliegen einbringen. Bei der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Winterthur sind noch zusätzliche Anmerkungen aus dem Bereich Sportamt und dem Bereich Amt für Städtebau, Raumentwicklung eingeflossen.

Die Stadt Winterthur möchte nochmals explizit die Bedeutung der Erholungsfunktion der stadtnahen Wälder hervorheben. Gemäss WEP wird den Gemeinden und Städten eine grosse Verantwortung zur Ausscheidung von Erholungswäldern (Wälder Intensiver Erholungsnutzung; WIEN) zugeschrieben. Diese Verantwortung befürwortet die Stadt, da sie die lokalen Bedürfnisse am besten einschätzen kann. Die Stadt Winterthur hat bisher keine E3 Erholungswälder gemäss WEP 2010 ausgeschieden und deshalb befinden sich noch keine WIEN im WEP 2025. Diese konnten nach Rücksprache mit der Sektion Planung, Abt. Wald (anfangs 2025) im Rahmen der Erarbeitung des WEP 2025 auch nicht aus dem stadtinternen Walvorrangfunktionsplan übernom-

men werden. Die Stadt Winterthur wird dies im Rahmen des neu festgelegten Prozesses (Ausscheidung WIEN) nachholen. Dazu wird auf die beiden festgelegten Massnahmen im kommunalen Richtplan der Stadt Winterthur verwiesen: «F.2.1.6 Waldfunktionenplan zu einer verbindlichen Plangrundlage weiterentwickeln» und «F.2.2.2 Entwicklungskonzept für Erholungswald Brüelberg».

Die Stadt Winterthur verweist zudem auf die kürzlich publizierte «Freiraumstrategie Winterthur», in welcher die stadtinternen Vorrangfunktionen des Waldes festgehalten werden. Inhaltlich baut die Freiraumstrategie auf der räumlichen Entwicklungsperspektive Winterthur 2040 auf.

Wie bereits in der Vorprüfung im ersten Quartal 2025 von Stadtgrün Winterthur angebracht, steht die Stadt Winterthur dem Prozess der Interessenabwägung mit der vorgelagerten Bewertung im WEP (Schritt 1 & 2) gemäss Kaskade und Zielintensität kritisch gegenüber, wenn nachgelagert immer eine Abwägung vor Ort und am Objekt gemacht wird. Diese vorgängige Bewertung gemäss starrer Kaskade könnte somit auch weggelassen werden. Besonders kritisch wird die vorgelagerte Bewertung im WEP in Bezug auf die Erholungsfunktion beurteilt, welcher mit dem Wegfallen des Planeintrags «E1 Häufig begangene Wälder» aus dem WEP 2010 insgesamt weniger Bedeutung zugeordnet wird. Es wird befürchtet, dass die Ausscheidung der WIEN entsprechend schwierig werden kann. Die Stadt Winterthur fordert den Kanton für die kommende WIEN Ausscheidung in stadtnahen Wäldern daher auf, die Erholungsfunktion bei der Interessenabwägung entsprechend hoch zu gewichten.

Ergänzend zur allgemeinen Stellungnahme werden separate Anträge mit Begründung zu bestimmten Kapiteln und Themen eingereicht (siehe Beilage 1).

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Im Rahmen der kommenden öffentlichen Planauflage wird durch den Kanton über den WEP informiert.

Beilagen:

1. Stellungnahme Stadt Winterthur zum WEP 2025 via Webanwendung «E-Mitwirkung»
2. WEP 2025 Konsultationsexemplar